

## IV. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Fürth

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.06.2023 (GVBl. S. 473), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fürth/Odenwald in der Sitzung am 12. Dezember 2023 folgenden IV. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung vom 15.09.2003 beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **§ 23 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 23 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren.
- (2) Die Gebühr bemisst sich aus der Summe
  - a) der Grundgebühr und
  - b) der entsprechend der Menge (m<sup>3</sup>) des zur Verfügung gestellten Wassers zu berechnenden Verbrauchsgebühr.Ist eine Messeinrichtung ausgefallen, oder wird der Gemeinde bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtungen aus sonstigen Gründen nicht möglich, schätzt die Gemeinde den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Grundgebühr beträgt je angefangenen Kalendermonat bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von

Q3	von 2,5 bis 16,0	4,15 EUR
Q3	25,0 Verbundzähler	35,00 EUR
Q3	64,0 Verbundzähler	43,00 EUR

zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (4) Die Verbrauchsgebühr beträgt **ab dem 01.01.2024 pro m<sup>3</sup> 2,15 EUR**, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.  
**Die Verbrauchsgebühr beträgt ab dem 01.01.2025 pro m<sup>3</sup> 2,40 EUR**, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (5) Die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück, bzw. - bei Bestehen eines solchen – auf dem Erbbaurecht.

### **Artikel 2**

Dieser IV. Nachtrag tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Fürth, den 13. Dezember 2023  
Der Gemeindevorstand

Volker Oehlenschläger  
Bürgermeister